

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Stadtbücherei Steinfurt“.

Seine Organe sind die Beschluss fassende Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.

Sitz des Vereins ist Steinfurt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und die Gemeinnützigkeit beantragt werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich als Aufgabe – im Zusammenwirken mit der Stadtbücherei Steinfurt – die Belange dieser Institution in der Öffentlichkeit zu vertreten, damit sie ihre Zielsetzung noch wirkungsvoller erfüllen kann.

Der Verein fördert die Stadtbücherei in ihrem Auftrag zur Förderung von Bildung, Kultur, Information und Lesen

durch

- Darstellung der Bibliotheksarbeit in der Öffentlichkeit und Kontakte zu anderen Vereinen.
- Kontakte zu Personen und Einrichtungen des Öffentlichen Lebens, um sie für die Aufgaben und Belange der Stadtbücherei stärker zu interessieren und auf diese Weise die Leistungsfähigkeit der Stadtbücherei zu erhalten und zu verbessern.
- Einwerbung finanzieller Mittel für besondere Vorhaben.
- Übernahme von Teilen von Programm- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein fördert besondere Vorhaben, die nicht aus dem regulären Etat finanzierbar sind (z.B. den Ankauf spezieller Medien, Einrichtungsgegenstände, Honorare für Veranstaltungen), oder Aktivitäten, bei denen das Personal Unterstützung braucht (z.B. Sommerfest, thematische Lesenacht, Kinderleseclub).

Alle Aktivitäten erfolgen in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der/dem Leiter/in der Stadtbücherei Steinfurt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person ab 16 Jahren oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung beantragt, mit der die Satzung des Vereins und der jeweils geltende Mitgliedsbeitrag anerkannt wird.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Annahme des Antrags.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, sofort wirksame schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Dieser erfolgt bei einfacher Mehrheit durch den Gesamtvorstand, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen. Sie haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, das Stimmrecht auszuüben und in den Gesamtvorstand gewählt zu werden.

Sie sind verpflichtet, die Vereinsinteressen wahrzunehmen, die Umsetzung der Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitgliedsbeiträge jeweils zum Jahresanfang zu entrichten.

§ 4

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch die/den Vorsitzende/n oder die/den Stellvertreter/in einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in einberufen, wenn diese von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Die Vereinsmitglieder müssen spätestens 2 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per e-mail eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Gesamtvorstands in geheimer Abstimmung im zweijährigen Rhythmus. Bis zu einer Neuwahl bleiben die Mitglieder des Gesamtvorstands im Amt
- Wahl der 2 Kassenprüfer/innen
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Initiierung und Förderung besonderer Vorhaben
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Gesamtvorstandes
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- Entlastung des Vorstandes

Für die Wahlen und die Entlastungen sind jeweils die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zu einer Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Protokollführer/in ist die/der Schriftführer/in des Vereins, bei deren/dessen Verhinderung ein weiteres Vereinsmitglied, welches von der/dem Vorsitzenden mit der Protokollführung beauftragt wird.

Das Protokoll wird zunächst von der/dem Protokollführer/in unterzeichnet, anschließend von der/dem Leiter/in der Mitgliederversammlung. Können sich beide nicht auf ein einheitliches Protokoll einigen, beschließt die nächste Mitgliederversammlung über das Protokoll.

§ 5

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden des Vereins
- der/dem Stellvertreter/in
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Kassensführer/in

Die Funktionen des Vorsitzes, der Stellvertretung und der Kassenführung können nur von volljährigen Mitgliedern ausgeübt werden.

Wenn die Zahl der Vereinsmitglieder auf mehr als 50 steigt, wird der Vorstand um zwei Beisitzer/innen ergänzt. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

An den Vorstandssitzungen nimmt die/der Leiter/in der Stadtbücherei beratend teil.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwirklichung der Vereinsziele.

Die/der Vorsitzende/n und die/der Stellvertreter/in sind im Sinne des § 26 BGB je alleine vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Die Sitzung beruft die/der Vereinsvorsitzende bzw. die/der Stellvertreter/in ein.

Die Beschlüsse sind bei einfacher Mehrheit wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.

Über die Beschlüsse der Sitzung des Gesamtvorstandes wird ein Protokoll geführt. Protokollführer/in ist die/der Schriftführer/in des Vereins, bei deren/dessen Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied, welches von der/dem Vorsitzenden mit der Protokollführung beauftragt wird.

Das Protokoll wird zunächst von der/dem Protokollführer/in unterzeichnet, anschließend von der/dem Leiter/in der Sitzung des Gesamtvorstands. Können sich beide nicht auf ein einheitliches Protokoll einigen, beschließt die nächste Sitzung des Gesamtvorstands über das Protokoll.

Der Gesamtvorstand unterrichtet die Vereinsmitglieder über gefasste Beschlüsse durch Anschreiben oder Auslage in den Räumen der Bibliothek.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- Beiträge der Mitglieder
- Spenden, Stiftungen und Sponsoring
- Einnahmen aus Veranstaltungen

Alle finanziellen Mittel, auch eventuelle Gewinne, werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Steinfurt mit der Auflage, es zur Förderung der Stadtbücherei zu verwenden.

Sollte die Stadtbücherei geschlossen werden, fällt das Vereinsvermögen an gemeinnützige Einrichtungen.